Niedersächsisches
# Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang | Hannover, den 14. 9. 2011 | Nummer 32

INHALT

**A. Staatskanzlei**
Bek. 29. 8. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 604
Bek. 30. 8. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . . 604

**B. Ministerium für Inneres und Sport**
Bek. 3. 8. 2011, Anerkennung der „Volkswagen-Belegschaftsstiftung“ . . . . . 604
Bek. 1. 9. 2011, Aufhebung der Schenning-Stiftung . . . . . 604

**C. Finanzministerium**

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**F. Kultusministerium**

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**
Erl. 30. 8. 2011, Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container; Übertragung von Zuständigkeiten . . . . . 604
96200

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**I. Justizministerium**

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**
Bek. 31. 8. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Buxtehude, Landkreis Stade) . . . . . 604

**Niedersächsische Landesmedienanstalt**
Bek. 6. 9. 2011, Ausschreibung der Übertragungskapazitäten eines DVB-T-Multiplexes im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG . . . . . 605

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**
Bek. 14. 9. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Moorgrabens im Landkreis Diepholz . . . 605
Bek. 14. 9. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Pennigbeek-Okeler Baches im Landkreis Diepholz . . . . . 606
Bek. 14. 9. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wachendorfer Mühlenbaches im Landkreis Diepholz . . . . . 606

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**
Bek. 2. 9. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Rohde AG, Nörten-Hardenberg) . . . . . 606
Bek. 5. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Querenhorst) . . . . . 607
Bek. 5. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ebert Consulting GmbH, Cremlingen) . . . . . 607

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**
Bek. 1. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Albers Biogas GbR, Heeslingen) . . . . . 607

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**
Bek. 1. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Bad Bevensen) . . . . . 611

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**
Bek. 25. 8. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordland Papier GmbH) . . . 611
Bek. 25. 8. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Dettmer Verpackungen GmbH, Lohne) . . . . . 612

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**
Bek. 26. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Thermalsole- und Schwefelbad Bentheim GmbH, Bad Bentheim) . . 613

**Rechtsprechung**
Staatsgerichtshof . . . . . 613
Bundesverfassungsgericht . . . . . 613

## A. Staatskanzlei

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Bek. d. StK v. 29. 8. 2011 — 203-11700-5 CHL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Eduardo Schott Stolzenbach am 25. 8. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Roberto Plaza Canas, am 11. 2. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 604

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

**Bek. d. StK v. 30. 8. 2011 — 203-11700-6 GIN —**

Das Herrn Lothar Golgert am 13. 11. 1990 erteilte und am 27. 7. 1993 erweiterte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Guinea in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 24. 8. 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Guinea in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 604

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Anerkennung der „Volkswagen Belegschaftsstiftung“

**Bek. d. MI v. 3. 8. 2011 — RV BS.06-11741/40-274 —**

Mit Schreiben vom 26. 7. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 7. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Volkswagen Belegschaftsstiftung“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus-, Fort- und Berufsbildung, Erziehung und Jugendhilfe, insbesondere durch Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren Herkunft, Abstammung und Glauben, die Förderung von Kultur, Kunst und Sport sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die i. S. von § 53 AO bedürftig sind, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Volkswagen Belegschaftsstiftung
z. Hd. Herrn Gunnar Kilian
Volkswagen AG
Brieffach 1586
38436 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 604

### Aufhebung der Schenning-Stiftung

**Bek. d. MI v. 1. 9. 2011 — RV BS.06-11741/40-104 —**

Mit Schreiben vom 31. 8. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstandes vom 10. 4. 2011 die Aufhebung der Schenning-Stiftung mit Sitz in Goslar gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 604

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container; Übertragung von Zuständigkeiten

**Erl. d. MW v. 30. 8. 2011 — 45-30604-1 —**

**— VORIS 96200 —**

**Bezug:** a) RdErl. v. 20. 1. 1999 (Nds. MBl. S. 117)
— VORIS 20150 00 00 08 009 —
b) Beschl. d. LM v. 13. 12. 1983 (Nds. MBl. 1984 S. 27)

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. 2. 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), i. V. m. dem Bezugsbeschluss zu b wird die

MPA-Hannover
— Materialprüfanstalt für Werkstoffe
und Produktionstechnik —,
An der Universität 2,
30823 Garbsen,

mit der Durchführung der dort genannten Aufgaben beauftragt.

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ergibt sich aus § 1 ZustVO-OWi vom 4. 5. 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 266).

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu a aufgehoben.

An die
MPA-Hannover
Nachrichtlich:
An
die Materialprüfanstalten
die TÜV Nord AG
den Germanischen Lloyd
die Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 604

## Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Buxtehude, Landkreis Stade)

**Bek. d. LGLN v. 31. 8. 2011**
**— GB 3-35-611-2105-Buxtehude —**

Die Regionaldirektion Otterndorf des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Buxtehude, Landkreis Stade, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Buxtehude ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 604

## Niedersächsische Landesmedienanstalt

### Ausschreibung der Übertragungskapazitäten eines DVB-T-Multiplexes im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG

**Bek. d. NLM v. 6. 9. 2011**

Der NLM wurde durch die StK der Fernsehkanal 56 in der Region Hannover/Braunschweig für die digitale terrestrische Ausstrahlung (DVB-T) von privaten Fernsehprogrammen und Telemedien zugeordnet. Die durch diese Zuordnung für private Veranstalter von Rundfunk und Anbieter von Telemedien verfügbar werdenden Übertragungskapazitäten (voraussichtlich vier Programmäquivalente im statistischen Multiplex) werden hiermit ausgeschrieben. Eine Änderung des zu nutzenden Fernsehkanals bleibt vorbehalten.

Die Zuweisung einer DVB-T-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Im Rahmen einer Einigung kann auch eine Aufteilung der Übertragungskapazität vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Fernsehveranstalter oder Anbieter von Telemedien werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Freitag, 14. 10. 2011, 12.00 Uhr,**

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover,** eingehen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „pdf“ an info@nlm.de eingereicht werden. Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Herr Krebs, Tel. 0511 28477-22). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

Die NLM weist darauf hin, dass eine finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV oder § 31 NMedienG in Niedersachsen nicht erfolgt.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 605

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Moorgrabens im Landkreis Diepholz

**Bek. d. NLWKN v. 14. 9. 2011 — 62023/01/49228 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Moorgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Syke und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (1 Blatt) **— Anlage —** im Maßstab 1 : 8 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3018 und 3019) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie

gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 605

**Die Anlage ist auf der Seite 608 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Pennigbeek-Okeler Baches im Landkreis Diepholz

**Bek. d. NLWKN v. 14. 9. 2011 — 62023/01/492132 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Pennigbeek-Okeler Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Syke und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (1 Blatt) — **Anlage** — im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3019) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 606

**Die Anlage ist auf der Seite 609 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wachendorfer Mühlenbaches im Landkreis Diepholz

**Bek. d. NLWKN v. 14. 9. 2011 — 62023/01/49211342 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Wachendorfer Mühlenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Syke und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (1 Blatt) — **Anlage** — im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3119) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 606

**Die Anlage ist auf der Seite 610 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Rohde AG, Nörten-Hardenberg)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 9. 2011 — G/11/019 —**

Die Firma Rohde AG, Industriestraße 19, 37176 Nörten-Hardenberg, hat mit Antrag vom 6. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Galvanikanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Werksgelände der Firma Rohde AG, Industriestraße 19, 37176 Nörten-Hardenberg, Gemarkung Nörten-Hardenberg, Flur 18, Flurstücke 37/24, 37/36, 37/66.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Wiederaufbau der durch einen Brand zerstörten Galvanik innerhalb der Anlage zur Oberflächenveredelung von Kleinteilen. Das Volumen der Wirkbäder der Galvanik wird insgesamt über 30 $m^3$ betragen. Die in der Galvanik entstehenden Abwässer werden der bereits vorhandenen betrieblichen Abwasseranlage zugeführt und für die Abgabe in den kommunalen Schmutzwasserkanal aufbereitet. Schädliche Luftverunreinigungen werden durch den Betrieb der geplanten Galvanik nicht hervorgerufen. Durch den Wiederaufbau der Galvanik auf einer bereits befestigten Fläche kommt es nicht zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme natürlichen Bodens.

Die Galvanik ist gemäß Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll im ersten Halbjahr 2012 in Betrieb genommen werden. Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 21. 9. bis zum 20. 10. 2011**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Dienststelle Bohlweg 38, Zimmer 236, 38100 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

| | |
|---|---|
| montags bis donnerstags | von 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags und an Tagen vor Feiertagen | von 8.00 bis 12.00 Uhr; |

— Flecken Nörten-Hardenberg, Bürgerbüro im Rathaus, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg,

Einsichtmöglichkeit:

| | |
|---|---|
| montags bis freitags | von 8.30 bis 12.00 Uhr, |
| montags und donnerstags | von 14.00 bis 15.50 Uhr, |
| dienstags | von 14.00 bis 18.00 Uhr. |

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **3. 11. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 24. 11. 2011, 10.00 Uhr,**
**Flecken Nörten-Hardenberg,**
**Sitzungsraum im Rathaus,**
**Burgstraße 2,**
**37176 Nörten-Hardenberg.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 606

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
**(Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Querenhorst)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 9. 2011 — G/11/001 —**

Die Firma Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 38368 Querenhorst, hat mit Schreiben vom 28. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 028 kW beantragt. Die Anlage ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 607

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
**(Ebert Consulting GmbH, Cremlingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 9. 2011 — G/11/003 —**

Die Firma Ebert Consulting GmbH, Feldbergstraße 6 a, 38162 Cremlingen, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 486 kW beantragt. Die Anlage ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S.1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 607

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
**(Albers Biogas GbR, Heeslingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 1. 9. 2011**
**— 11-009-01-8.1-See —**

Die Firma Albers Biogas GbR, Sellhorn 1, 27404 Heeslingen, hat mit Schreiben vom 15. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort Gemarkung Steddorf, Flur 5, Flurstück 1/13, 27404 Heeslingen-Steddorf, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 607

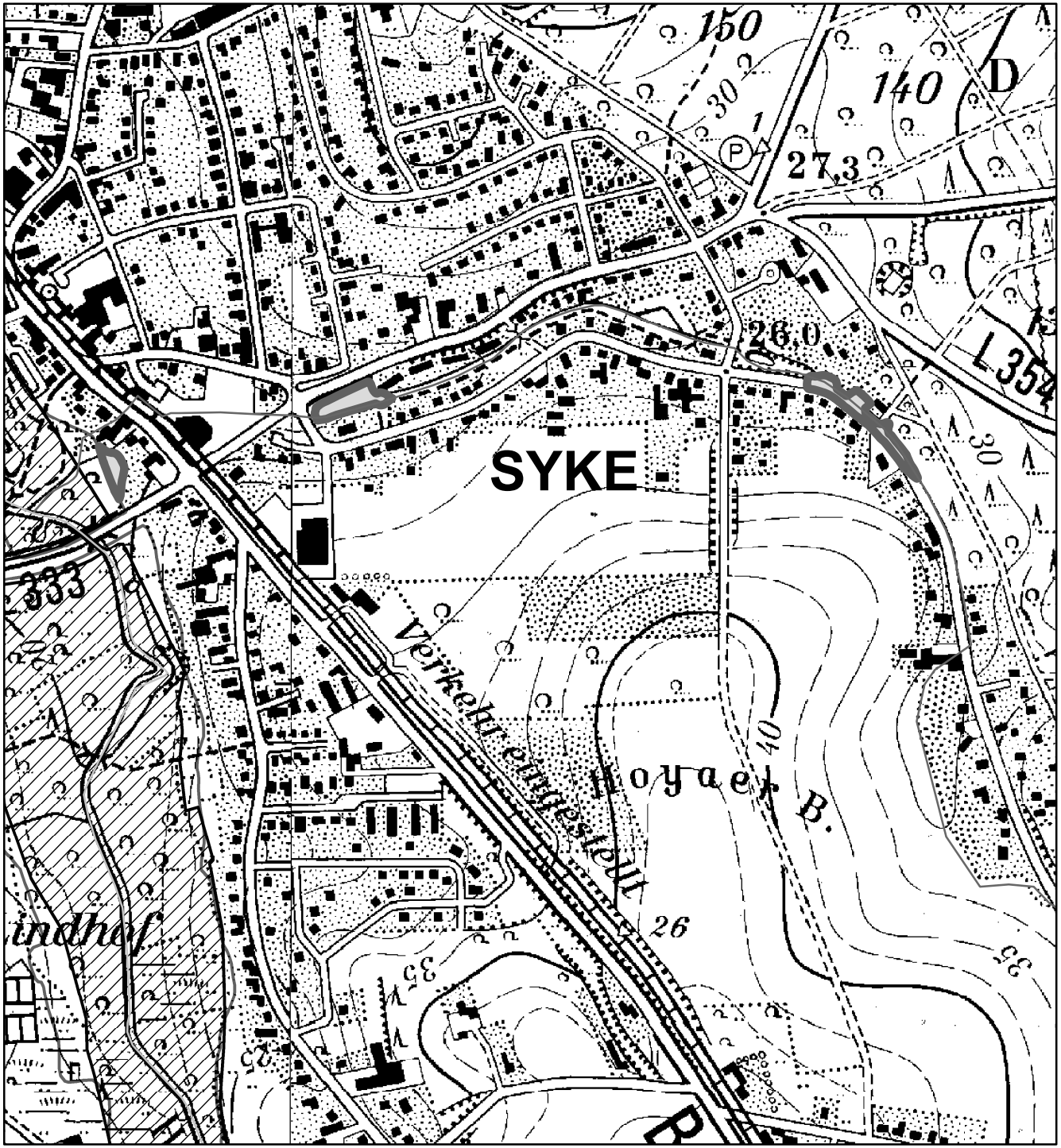


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

NLWKN

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Moorgrabens im Landkreis Diepholz

## Anlage

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 14.09.2011
Az: 62023 / 01 / 49228

### Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Hache

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Hache

N

0 125 250 500 Meter

1 : 8000

**"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 LGLN ".**

Sulingen, den 16.08.2011

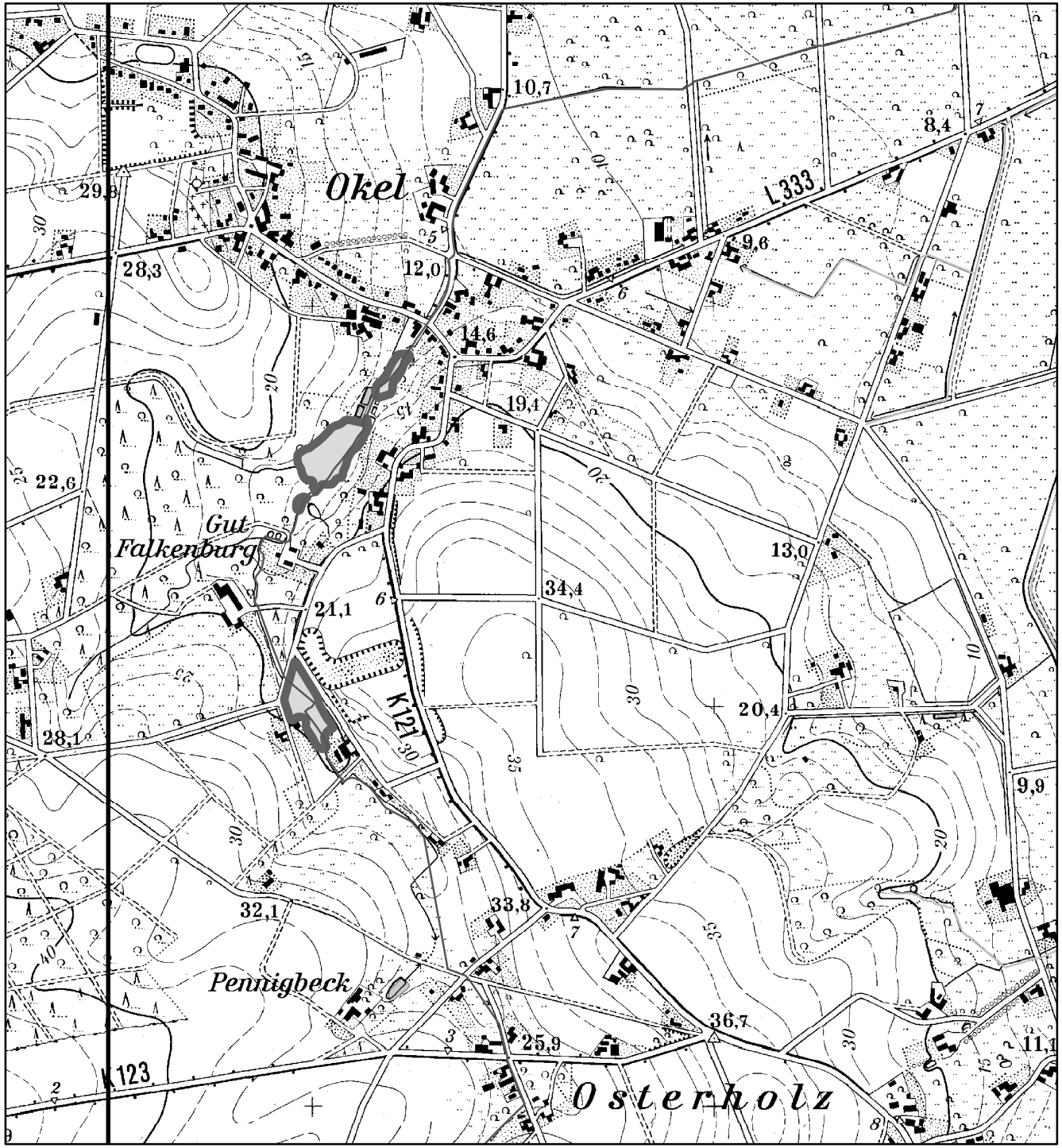


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Pennigbeek-Okeler Baches im Landkreis Diepholz

## Anlage

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 14.09.2011
Az: 62023 / 01 / 492132

## Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung ( 1:5000 )

N

0 250 500 1.000 Meter

1 : 15.000

**"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 LGLN ".**

Sulingen, den 16.08.2011

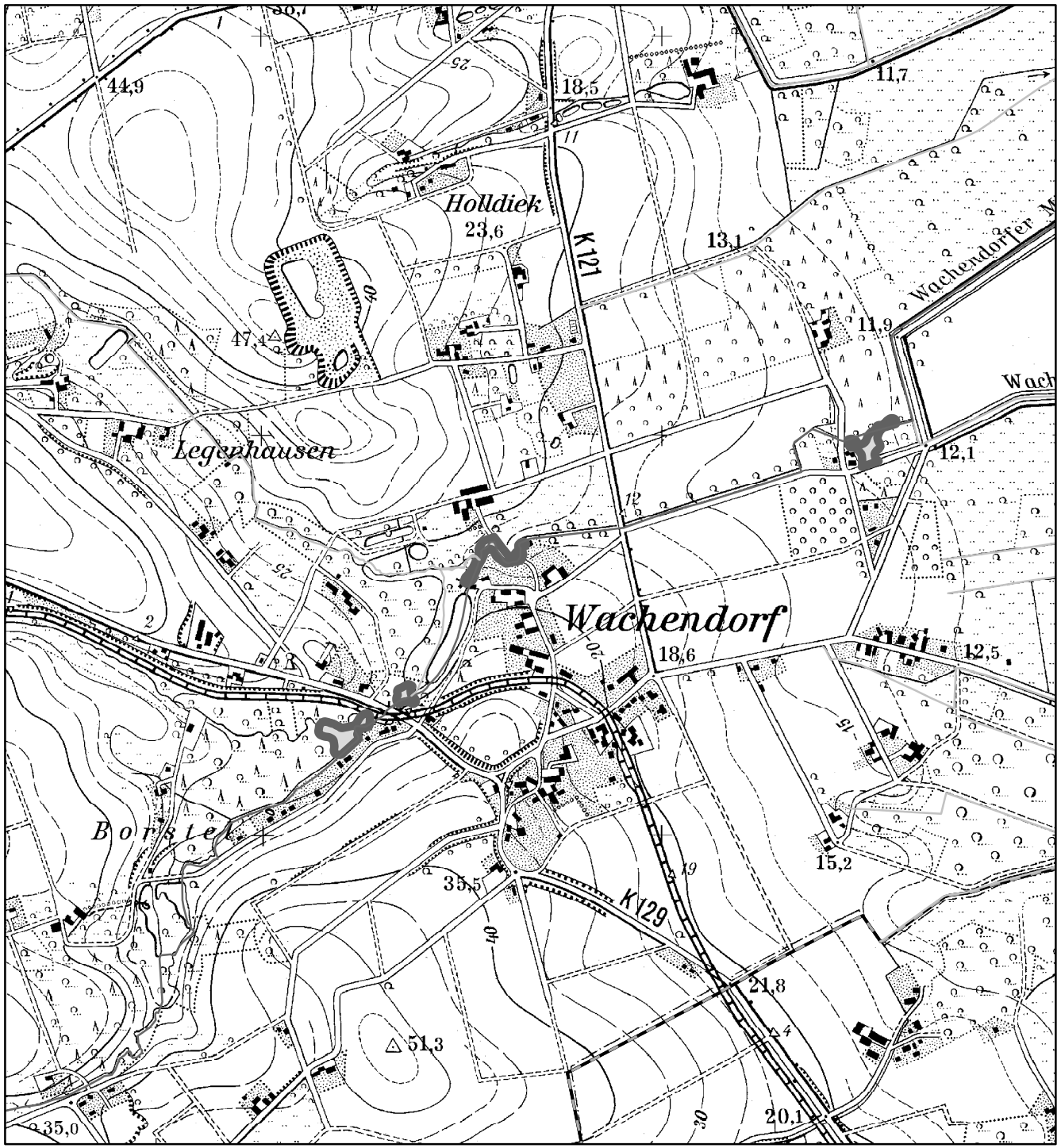


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wachendorfer Mühlenbaches im Landkreis Diepholz

## Anlage

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 14.09.2011
Az: 62023 / 01 / 49211342

### Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

N

0 250 500 1.000 Meter

1 : 15.000

**"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 LGLN ".**

Sulingen, den 16.08.2011

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Bad Bevensen)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 9. 2011 — 4.1LG000043443-16 —**

Die Firma Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Gollern 10, 29549 Bad Bevensen, hat mit Schreiben vom 15. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (BHKW) auf dem Betriebsgrundstück Almstorf 6, 29584 Himbergen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 611

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordland Papier GmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 8. 2011 — 10-151-01/3100-6.2/03 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Nordland Papier GmbH mit der Entscheidung vom 20. 7. 2011 die erste Teilgenehmigung zur Errichtung des ersten Teils eines erdgasbefeuerten Kombi-Heizkraftwerkes und dessen Anbindung an die bestehende Papierfabrik in Dörpen erteilt.

Die erste Teilgenehmigung umfasst die Errichtung der Gebäude und aller baulichen Anlagen des Kombi-Heizkraftwerkes (Maschinenhaus, Kesselhaus, Schornsteine etc.). Bezüglich der möglichen nachteiligen Auswirkungen des gesamten Kombi-Heizkraftwerkes für Dritte und auf die in § 1 a der 9. BImSchV bzw. im UVPG genannten Schutzgüter wurde eine vollständige Darstellung und Bewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **15. 9. 2011** bis einschließlich **28. 9. 2011** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr),
- **Gemeinde Dörpen**, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 410, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 17.45 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an reinhold.linnemann@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bek. ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 611

**Anlage**

**Erste Teilgenehmigung**

**I. Entscheidung**

Der Firma Nordland Papier GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 11. 2010, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. 3. 2011, nach Maßgabe dieses Bescheides die erste Teilgenehmigung zur Errichtung des ersten Teils eines erdgasbefeuerten Kombi-Heizkraftwerkes und dessen Anbindung an die bestehende Papierfabrik in Dörpen erteilt.

Die erste Teilgenehmigung umfasst

- die Baufeldfreimachung einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.),
- die Errichtung der Gebäude und aller baulichen Anlagen des Kombi-Heizkraftwerkes (Maschinenhaus, Kesselhaus, Schornsteine etc.) und
- die elektrische Anbindung bis zur Umschaltung zum Netz der E.ON.

Standort der Anlage ist:

| | |
|---|---|
| PLZ/Ort: | 26892 Dörpen |
| Straße, Haus-Nr.: | Nordlandallee 1 |
| Gemarkung: | Dörpen |
| Flur: | 29 |
| Flurstück: | 18/104. |

**Antragsunterlagen**

Die im anliegenden Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Anlage 1 zu diesem Bescheid*) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung der Dampfkesselumschließung sowie Montage und Installation aller zur Dampfkesselanlage gehörenden baulichen Anlagen, insbesondere Fundamente und Treppenhäuser; nicht von der Erlaubnis erfasst sind die Errichtung der technischen Anlagen einschließlich der Rohrleitungen und Apparate der aus zwei Dampferzeugern bestehenden Dampfkesselanlage,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Entladeplatz (Entladung von Chemikalien der Wasseraufbereitung) westlich des Kraftwerkes.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

* Hier nicht abgedruckt.

**Vorläufiges positives Gesamturteil**

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des gesamten Kombi-Heizkraftwerkes und dessen Anbindung an die bestehende Papierfabrik keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

---

## Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Dettmer Verpackungen GmbH, Lohne)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 8. 2011**
**— 11-076-01Ma.5.1/1 —**

Die Firma Dettmer Verpackungen GmbH, Gewerbering 19, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 27. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Gewerbering 19, Flurstücke 129/10 und 129/13, Flur 48, Gemarkung Lohne, beantragt.

Die Firma Dettmer Verpackungen GmbH betreibt in Lohne eine Anlage zur Herstellung und zum Bedrucken von Kunststofffolien. In der Druckerei werden die Kunststofffolien derzeit auf zehn Flexodruckmaschinen bedruckt. Die Flexodruckmaschinen bestehen im Wesentlichen aus den Transportwalzen, den Druckwerken, den Druck- und Gegendruckwalzen, den Zwischen- und Brückentrocknern, den Heizregistern und Ventilatoren. Die Kunststofffolien werden als Rollenware zu den Rollenständern der Flexodruckmaschinen gebracht und in die Transportwalzen eingespannt. Anschließend wird die Folienbahn automatisch zum Zylinderdruckwerk geleitet. Je nach Ausführung befinden sich acht bis zehn Druckwerke in der Flexodruckmaschine. Jedes Druckwerk ist mit einer Druckwalze ausgerüstet, auf der die Druckvorlagen angebracht sind. Unter den Druckwerken befinden sich die Farbvorlagen für die verschiedenen Farben. Jede Druckwalze taucht in die Farbe und benetzt die hervorstehenden Teile der Druckvorlage. Mit einer Gegendruckwalze wird das Farbbild auf die zu bedruckende Farbe übertragen. In den flüssigen Druckfarben, die in der Flexodruckmaschinen eingesetzt werden, sind organische Lösungsmittel, überwiegend Ethanol sowie zu geringen Teilen Ethylacetat und Ethoxypropanol, enthalten. Das Trocknen der nassen Farbe erfolgt mit warmer Luft, die nach dem Bedrucken über Düsen auf die Folienbahnen geleitet wird. Die Lösungsmittel gehen in die Gasphase über und es kommt zu einem trockenen Druckbild auf der Folie. Die verdunsteten Lösungsmittel werden abgesaugt und über einen Abluftsammelkanal der Regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) zugeführt. Die Abluft wird in der RNV durch Oxidation gereinigt und dann über einen Schornstein abgeleitet.

Es ist geplant, die Druckerei durch die nachfolgend genannten Maßnahmen zu erweitern:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen RNV-Abluftreinigungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die Reinigung eines Abluftvolumenstromes von 40 000 $m^3_N$/h. Die RNV-Abluftreinigungsanlage besteht aus drei Regeneratoren mit keramischer Füllmasse als Wärmespeicher, einer Brennkammer mit einem Gasbrenner, einem Ventilator, den integrierten Rohrleitungen zur Roh- und Reingasführung und dem Schornstein.
- Errichtung und Betrieb einer Heizungsanlage zur Erwärmung der Trocknungsluft an den Maschinen und zur Hallenbeheizung im Verbund mit der Abwärmerückgewinnung der neuen RNV-Abluftreinigungsanlage.
- Errichtung und Betrieb vier neuer Flexodruckmaschinen zur Erweiterung des Maschinenbetriebes.
- Wiederinbetriebnahme der abgemeldeten Flexodruckmaschine F&K 34 DF 8.
- Wiederinbetriebnahme der Flexodruckmaschine F&K (Betriebseinheit 015) als Produktionsmaschine (bisher Stand-by-Maschine).
- Erhöhung des maximalen theoretischen Lösemittelverbrauchs der Druckerei von 400 Kilogramm je Stunde oder von 1 700 Tonnen je Jahr auf zukünftig 1 051 Kilogramm je Stunde oder 2 600 Tonnen je Jahr.
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Druckereihalle 4.
- Arbeitszeit von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 5.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung.

Gemäß der lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 22. 9. bis zum 24. 10. 2011** bei

- der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Zimmer 212, 2. Obergeschoss,

  während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr) und bei
- dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

  während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 9. 2011** und endet mit Ablauf des **8. 11. 2011,** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Mittwoch, dem **30. 11. 2011**, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, statt. Sollte die Erörterung am 30. 11. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 612

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Thermalsole- und Schwefelbad Bentheim GmbH, Bad Bentheim)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 26. 8. 2011 — 11-012-01/Ev —**

Die Thermalsole- und Schwefelbad Bentheim GmbH, Am Bade 1, 48455 Bad Bentheim, hat mit Antrag vom 9. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,864 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48455 Bad Bentheim, Gemarkung Bad Bentheim, Flur 5, Flurstück 2/49.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 613

# Rechtsprechung

## Staatsgerichtshof

**Beschluss vom 1. 7. 2011 — StGH 2/10 —**

In dem Verfahren über die uneingeschränkte Zulässigkeit des Volksbegehrens „Für gute Schulen in Niedersachsen“

Vertreterinnen und Vertreter:

1. Frau ...,
2. Herr ...,
3. Herr ...,
4. Frau ...,
5. Herr ...,
6. Herr ...,
7. Herr ...,

— Antragstellerinnen und Antragsteller —

Verfahrensbevollmächtigter:

Prof. Dr. ...,

beteiligt:

Niedersächsische Landesregierung,

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

G r ü n d e:

Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller erklärt hatte, das Volksbegehren habe nicht das Ziel verfolgt, zwischen dem 1. August 2002 und dem 31. Juli 2010 aufgelöste oder zusammengelegte Schulen als Volle Halbtagsschulen wiederherzustellen, haben die Beteiligten den aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ersichtlichen Vergleich geschlossen. Damit war kein Raum mehr für eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs in der Sache. Das Verfahren war damit einzustellen.

Auszugsweise Ausfertigung des Protokolls:

„Es wurde folgender Vergleich geschlossen:

1. Die streitigen Beschlüsse der Landesregierung vom 21. 9. 2010 und vom 30. 11. 2010 werden aufgehoben.
2. § 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften in der Fassung des Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen vom 13. 11. 2009 erhält folgenden Wortlaut:

‚[1]Zum 31. Juli 2010 bestehende Volle Halbtagsschulen werden wieder als solche geführt, soweit die betroffenen Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. [2]Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.‘

3. Die Unterschriftenbögen sind unverzüglich mit dem geänderten Wortlaut bekannt zu machen.
4. Die bis zur Bekanntmachung eingereichten Eintragungen werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG auf die nach § 22 Abs. 2 NVAbstG erforderliche Zahl der Unterschriften angerechnet.
5. Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbögen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG endet am 14. Januar 2012.“

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 613

## Bundesverfassungsgericht

**L e i t s ä t z e zum Urteil des Zweiten Senats vom 7. 9. 2011 — 2 BvR 987/10 — — 2 BvR 1485/10 — — 2 BvR 1099/10 —**

1. Art. 38 GG schützt die wahlberechtigten Bürger vor einem Substanzverlust ihrer verfassungsstaatlich gefügten Herrschaftsgewalt durch weitreichende oder gar umfassende Übertragungen von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages, vor allem auf supranationale Einrichtungen (BVerfGE 89, 155 < 172 >; 123, 267 < 330 >). Die abwehrrechtliche Dimension des Art. 38 Abs 1 GG kommt in Konstellationen zum Tragen, in denen offensichtlich die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen des gegenwärtigen oder künftigen Bundestages auf eine Art und Weise ausgehöhlt werden, die eine parlamentarische Repräsentation des Volkswillens, gerichtet auf die Verwirklichung des politischen Willens der Bürger, rechtlich oder praktisch unmöglich macht.
2. a) Die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand ist grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat (vgl. BVerfGE 123, 267 < 359 >). Der Deutsche Bundes-

tag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entscheiden. Das Budgetrecht stellt insofern ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung dar (vgl. BVerfGE 70, 324 < 355 f.>; 79, 311 < 329 >).

b) Als Repräsentanten des Volkes müssen die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch in einem System intergouvernementalen Regierens die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behalten.

3. a) Der Deutsche Bundestag darf seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich, auch durch Gesetz, keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die — sei es aufgrund ihrer Gesamtkonzeption, sei es aufgrund einer Gesamtwürdigung der Einzelmaßnahmen — zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen können.

b) Es dürfen keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.

c) Darüber hinaus muss gesichert sein, dass hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht.

4. Die Bestimmungen der europäischen Verträge stehen dem Verständnis der nationalen Haushaltsautonomie als einer wesentlichen, nicht entäußerbaren Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente der Mitgliedstaaten nicht entgegen, sondern setzen sie voraus. Ihre strikte Beachtung gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitimation verfügen (BVerfGE 89, 155 < 199 ff.>; 97, 350 < 373 >). Die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes (BVerfGE 89, 155 < 205 >).

5. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, für Gewährleistungen einstehen zu müssen, kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu, der vom Bundesverfassungsgericht zu respektieren ist. Entsprechendes gilt auch für die Abschätzung der künftigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Bundesrepublik Deutschland.

— Nds. MBl. Nr. 32/2011 S. 613

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**